

NEUE NIUS ZUR MEINUNGSFREIHEIT

BVerfG, Beschluss v. 11.04.2024; NJW 2024, 1868

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Die Bundesrepublik Deutschland leistet seit Langem auch in solchen Ländern humanitäre Hilfe, die von extremistischen Gruppen kontrolliert werden. Journalist J stört sich an dieser Praxis und ließ schon häufig scharfe Kritik daran verlautbaren. Zuletzt äußerte er sich in den sozialen Medien auch öffentlich zu den Entwicklungshilfen für Afghanistan und schrieb: „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!). Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das nur für eine Regierung?!“ Dazu verlinkte J – im gleichen Post – einen Artikel von dem von ihm gegründeten Nachrichtenportal NiUS mit der Überschrift: "Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan." Das Vorschaubild zeigte die Außenministerin im Gespräch mit der Entwicklungsministerin.

Die Bundesregierung versuchte daraufhin im einstweiligen Rechtsschutz vor dem Zivilgericht einen Unterlassungsanspruch gegen die Aussage zu erreichen. Sie hält die Aussagen für unwahr und sieht in diesen faktisch nachprüfbar Äußerungen eine Beeinträchtigung der staatlichen Ehre aus den §§ 185 ff., 194 StGB. Nach ihrer Auffassung müssen solche Falschbehauptungen unterbunden werden, da sie dem Ansehen der Regierung schaden könnten. Das Kammergericht (OLG) in Berlin untersagte, in zweiter Instanz nach dem Landgericht, im Eilverfahren die Aussage, da sie sie als unwahre Tatsachenbehauptung qualifizierte, weil die Entwicklungsgelder nicht direkt an die Taliban, sondern an afghanische NGOs fließen würden. Dazu tätigte das Kammergericht eine außergewöhnlich umfangreiche, rechtliche Prüfung, die über eine rein summarische Prüfung hinausging.

J möchte diese „Einschränkung seiner Meinungsfreiheit“ nicht auf sich sitzen lassen und nun vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die einstweilige Verfügung „klagen“. Nach Js Meinung genieße die Bundesregierung keinen Ehrschutz. Die Bundesregierung ist erbost – J hätte ohnehin erst versuchen müssen, Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammergerichts nach der ZPO einzulegen bevor er vor das BVerfG zieht; alternativ hätte die Bundesregierung auch zur Erhebung der Klage in der Hauptsache verpflichtet werden können, da bisher ja nur im Eilverfahren entschieden wurde. Hat das Vorgehen des J vor dem BVerfG Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Rechtsfragen; notfalls auch hilfsgutachterlich.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO):

§ 936 ZPO – Anwendung der Arrestvorschriften

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 924 ZPO – Widerspruch

- (1) Gegen den Beschluss, durch den ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.
- (2) Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will. [...]

§ 926 ZPO – Anordnung der Klageerhebung

- (1) Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, dass die Partei, die den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.
- (2) Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.